

## KfW-Information für Multiplikatoren

20.04.2022

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkt	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022</li><li>2. BEG Nichtwohngebäude Kredit (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/2022</li><li>3. FAQ zur BEG</li></ol>
<b>Service-Informationen »</b>		

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):**

#### **1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022**

Mit der KfW-Information für Multiplikatoren vom 05.04.2022 haben wir bereits über die Weiterentwicklung der Neubauförderung in der BEG informiert.

Die für Stufe 1 bereitgestellten Haushaltsmittel wurden im Laufe des 20.04.2022 ausgeschöpft. Somit können keine Anträge mehr für Neubauvorhaben mit den Produktbestimmungen aus Stufe 1 gestellt werden.

Ab dem 21.04.2022 startet Stufe 2 der Neubauförderung.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- Art der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich in den Kreditvarianten 261/263 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses ist weiterhin für Betroffene des Hochwassers 2021 möglich und entfällt im Übrigen für die Neubauförderung.

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird nur die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- Tilgungszuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für:

- Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH 12,5 %

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Seit dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftherzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

#### **Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021**

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen ab dem 26.04.2022 wieder beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und der Effizienzhausstufe 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Verfahrensweise in der Kreditförderung: Direkt nach Erhalt der Finanzierungszusage bitten wir um Mitteilung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

Die neuen Merkblätter in der Version 05/2022, auf deren Grundlage ab dem 21.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im KfW-Partnerportal.

## 2. BEG Nichtwohngebäude Kredit (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/2022

Im Merkblatt und im Infoblatt zur Antragstellung für das Produkt "BEG Nichtwohngebäude Kredit" (263) in der Version 04/2022 wird versehentlich im Punkt "Tilgungszuschuss" für die Betroffenen des Hochwassers anstelle der Effizienzgebäude-Stufe 40 wurde die Effizienzgebäude-Stufe 40 **EE** aufgeführt. Wir korrigieren den Punkt "Tilgungszuschuss" wie folgt:

*"Nur für Betroffene des Hochwassers 2021 bis einschließlich 30.06.2022:*

<i>Effizienzgebäude 55</i>	<i>15 Prozent</i>
<i>Effizienzgebäude 40-<del>EE</del></i>	<i>20 Prozent"</i>

Die korrigierten Versionen (Merkblatt + Infoblatt zur Antragstellung) werden in Kürze im KfW-Partnerportal zur Verfügung gestellt. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, ändern wir die Versionsnummer des Merkblatts im Rahmen der Korrektur nicht. Das bisher veröffentlichte Merkblatt kann am 20.04.2022 übergangsweise verwendet werden.

## 3. FAQ zur BEG

Umfassende FAQ zur BEG finden Sie auf der Webseite des BMWK unter:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEFF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Für folgende FAQ weisen wir auf die seit 19.04.2022 geänderte Fassung hin:

*2.4 Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?*

*Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Bei Grundstücken im Eigentum einer Kommune genügt auch die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption für die Antragsberechtigung des zukünftigen Eigentümers bzw. der zukünftigen Eigentümerin. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.*

*Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.*

## Anlage Service-Informationen zur KfW-Information für Multiplikatoren

Die neuen Merkblätter sowie die Infoblätter zur Antragstellung können in Kürze im Archiv Ihres Partnerbereichs unter [www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal) heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
w600 000 4854	261	Merkblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	05/2022
600 000 4855	261	Infoblatt	BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus	05/2022
600 000 4822	263	Merkblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	04/2022
600 000 4849	263	Infoblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	04/2022
600 000 4822	263	Merkblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	05/2022
600 000 4849	263	Infoblatt	BEG Nichtwohngebäude – Kredit	05/2022

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 Uhr – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 Uhr – 18:00 Uhr): 0800 539 9002
- Infrastruktur (08:00 Uhr – 18:00 Uhr): 0800 539 9008